

**Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
-Feuerwehrgebührensatzung-
(Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 16 vom 30.08.2005)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 04. 2005 (Nds. GVBl. S. 110), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz –NBrandSchG) vom 8.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362 und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 13. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr ist
- b) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Krafffahrzeugbrände)

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den im § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern
- e) Auspumpen von Kellern
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung
 - a), d) und e) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG
 - b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
 - c) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde)
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz oder dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaussfälle) zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Abrechnung wird die erste Einsatzstunde voll berechnet. Jede weitere Einsatzstunde wird voll berechnet, wenn mehr als 30 Minuten verstrichen sind, ansonsten wird eine halbe Stunde berechnet.
- (4) Der Kostenersatz oder die Gebühr werden bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschuld.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2005 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Gebührenordnung über die Freiwillige Feuerwehr Bienenbüttel vom 10. Mai 1976 außer Kraft.

Bienenbüttel, den 15. Juli 2005

Der Bürgermeister

(Holzenkämpfer)

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Feuerwehrgebührensatzung

I. Kosten für die Inanspruchnahme von Personal

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührentarif in Euro
1.	Feuerwehrpersonal je Person und Stunde Für den Einsatz an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag von 50% berechnet	20,00
2.	Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen je Person und Stunde	25,00
3.	alle übrigen Brandwachen je Person und Stunde	15,00

II. Kosten für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen einschl. beladepflichtiger Ausrüstung, je Stunde

1. Löschfahrzeuge

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührentarif in Euro
1.1	Kleinlöschfahrzeuge (TSF)	33,00
1.2	Löschfahrzeuge (LF 8, TLF 8/18, TLF 16/25)	46,00
1.3	Wasser- und Schaumwerfer - Monitore	15,00

2. Rüst- und Gerätewagen

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührentarif in Euro
2.1	Gerätewagen mit Zusatzbeladung	46,00
2.2	Schlauchwagen/ -anhänger	30,00
2.3	Ölschadenanhänger	30,00

3. Sonstige Fahrzeuge und Boote

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührentarif in Euro
3.1	Einsatzleitwagen	23,00
3.2	Mannschaftstransportwagen	23,00
3.3	Sprechfunk- / Kommandowagen	23,00
3.4	Rettungsboot / Mehrzweckboot mit Motor	25,00
3.5	Rettungsboot - Schlauchboot	18,00

III. Feuerwehrtechnisches Gerät je Stunde

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührentarif in Euro
1.	Notstromaggregat	20,00
2.	Tauchpumpe einschl. 15m C-Schlauch	15,00
3.	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	18,00
4.	Öl-, Wasser- und Staubsauggeräte	15,00
5.	High Press	12,00
6.	Kübelspritze	2,00
7.	Motorkettensäge	10,00
8.	Greifzug, Steckleiter	2,50
9.	Beleuchtungssatz	15,00
10.	Preßluftatmer	15,00
11.	B- und C-Druckschlauch	1,00
12.	Strahlrohr	1,00
13.	Handfeuerlöscher	Preis der Fül- lung plus20%

IV. Zusätzliche Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

1. Missbräuchliche Alarmierung mit Ausrücken von Einsatzkräften 260,00 Euro
2. Ausrücken von Einsatzkräften aufgrund von Fehlalarm aufgeschalteter Brandmeldeanlagen 130,00 Euro

V. Sonstige Gebühren und Auslagen

1. Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen wird zur Abgeltung von Kraft- und Schmierstoffen zusätzlich ein Wegstreckengeld von 3,00 Euro je Kilometer erhoben.
2. Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden Dauer sind die Kosten für die Erfrischung und Verpflegung in Höhe von 3,00 Euro pro Person je volle Stunde zu erstatten. Bei einem Einsatz von mehr als 12 Stunden Dauer ist ein Tagessatz von 30,00 Euro pro Person zu erstatten.
3. Ersatzteile und verbrauchtes Material werden zum Wiederbeschaffungspreis, zuzüglich Entsorgungskosten und 20% Vorhaltekosten, berechnet.